

DECKBL. NR. 11

ZUM BEBAUUNGSPLAN:

WEIHERREUTH

STADT: HAUZENBERG

LANDKREIS: PASSAU

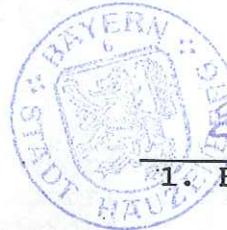
HAUZENBERG; DEN 18.09.1996

BESCHLOSSEN GEM. § 10 BauGB UND
ART. 98 ABS. 4 BAYBO IN DER
SITZUNG VOM 25. Aug. 1996

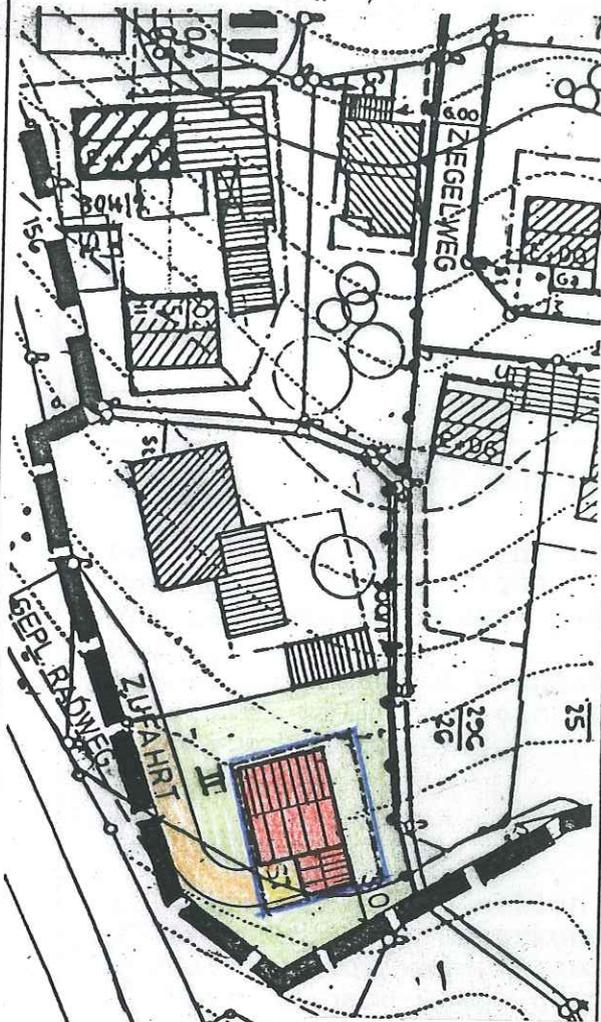
Stadt Hauzenberg 23. Sep. 1996

STADT

DATUM



[Signature]
1. BÜRGERMEISTER



DAS DECKBLATT WURDE DEM LANDRATSAMT PASSAU AM 23.9.96 ANGEZEIGT.
DAS LANDRATSAMT PASSAU TEILTE MIT SCHREIBEN VOM 25.9.96 MIT, DASS
EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT WIRD.
DAS DECKBLATT WIRD MIT DEM TAGE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNG AM
1.10.1996 GEMÄSS § 12 BAUGB RECHTSVERBINDLICH. DAS DECKBLATT LIEGT
AB DIESEM TAG ZU JEDERMANNNS EINSICHT IM RATHAUS ÖFFENTLICH AUS. DIES
WURDE ORTSÜBLICH DURCH AMTSBLATT AM 1.10.1996 BEKANNT GEGEBEN.

STADT HAUZENBERG

E2 Okt. 1996



[Signature]
ZECHMANN, 1. BÜRGERMEISTER

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 + 4 BAUGB ÜBER DIE FRISTGE-
MÄSSE GELTENDMACHUNG ENTWEDER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIF-
FE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND
ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN.
EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGB
BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN
ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN
DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNER-
HALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER
DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST. (§ 214 + § 215 BAUGB).

BEGRÜNDUNG UND ERLÄUTERUNG

ZUM DECKBLATT NR. 11

BEBAUUNGSPLAN: WEIHERREUTH
STADT : HAUZENBERG
LANDKREIS : PASSAU
REG.-BEZIRK : NIEDERBAYERN

1. ANLASS

Der Bebauungsplan Weiherreuth, Stadt Hauzenberg wurde mit Verfügung vom 08.02.1972 - Az. III/10 Apl. 61072b-Bb 48 vom Landratsamt Passau genehmigt und besitzt seitdem Rechtskraft.

Der Eigentümer des Grundstückes Flur Nr. 300 (Gemarkung Wotzdorf) will noch ein weiteres Gebäude auf einem Grundstück errichte.

2. ÄNDERUNG

1. Geändert werden sollen die Baugrenzen für das Grundstück Flur Nr. 300 (Gemarkung Wotzdorf), damit ein weiteres Haus gebaut werden kann. Außerdem wird der Geltungsbereich nach Osten geringfügig vergrößert. Gleichzeitig wird eine Grundstücksteilung vorgesehen.
2. In das Wohngebäude sind in die Wohn-, Schlaf- und sonstigen Aufenthaltsräume Fenster mit der Mindestschallschutzklasse 3 (35 - 39 dB) einzubauen (vergleiche hierzu die VDI-Richtlinien 2719 "Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen"). Soweit Balkontüren, Rollädenkästen oder ähnliche Bauteile vorgesehen sind, müssen diese ebenfalls das oben angegebene bewertete Schalldämmmaß aufweisen. Der Einbau von Schallschutzfenstern mit integrierter Lüftungseinheit wird empfohlen. Auf der zur Straße abgewandten Gebäudeseite können Fenster mit einem um 5 dB geringer bewerteten Schalldämmmaß verwendet werden.

3. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG MITTELS DECKBLATT NR. 11

Wesentliche Auswirkungen sind durch die Änderungen nicht zu erwarten.

Hauzenberg, den 18.09.1996

Dipl.-Ing. Architekt u. Dipl.-Wirtschafts-
LUDWIG A. BAUER
Am Kalvarienberg 15 • 08586/205
94051 HAUZENBERG

